



Kiel, 26. November 2003

nachrichtlich:

Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Mitglieder des
Finanzausschusses
und die
Finanzpolitischen Sprecher
der Fraktionen

und
per E-Mail an:
Herrn
Ole Schmidt
Landtagsverwaltung, L 213

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4019

Anschlusstätigkeit des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofs

- Anlage -

Sehr geehrte Frau Kähler,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 20. November 2003 hat der Ausschuss mich gebeten, Herrn Dr. Korthals den Wunsch des Ausschusses zu übermitteln, weitere Auskünfte über seine Anschlusstätigkeit nach Ausscheiden aus dem Landesrechnungshof zu erteilen.

Mit dem anliegenden Schreiben bin ich Ihrer Bitte nachgekommen.

Der Landesrechnungshof hat bereits mit Schreiben vom 18. November 2003 dem Finanzausschuss Auskunft erteilt. Es handelt sich hierbei u. a. um das Antwortschreiben an den Abgeordneten Neugebauer, der mit Schreiben vom 22. September 2003 dem Landesrechnungshof Fragen zu diesem Komplex gestellt hatte.

In dem Schreiben an den Abgeordneten Neugebauer hatte ich schon darauf hingewiesen, dass aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs eine Verpflichtung zur Beantwortung der gestellten Fragen gem. Art. 23 der Landesverfassung nicht besteht. Die Staatskanzlei hatte aus diesem Grund eine gleich lautende Kleine Anfrage des Abgeordneten Neugebauer unbeantwortet gelassen mit dem Hinweis, Dr. Korthals sei nicht Mitarbeiter der Landesregierung gewesen.

Wie der Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes, Herr Dr. Caspar, in der Sitzung vom 20. November 2003 zutreffend dargelegt hat, erfasst das verfassungsrechtlich garantierte Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung den Landesrechnungshof nicht. Es ist auch nicht Aufgabe des Wissenschaftlichen Dienstes als Teil der Landtagsverwaltung, dienstrechtlche Bewertungen des Landesrechnungshofs zu überprüfen. Dies hat der Wissenschaftliche Dienst auch nicht getan, sondern dem Finanzausschuss entsprechend der Anfrage des Abgeordneten Neugebauer eine abstrakte Rechtsprüfung zu den Voraussetzungen des § 85 a LBG vorgelegt. Eine Überprüfung der Entscheidung des Landesrechnungshofs - so der ausdrückliche Hinweis des Wissenschaftlichen Dienstes - ist damit nicht verbunden. Dies wäre mit der verfassungsrechtlich normierten Stellung des Landesrechnungshofs als selbstständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde auch nicht vereinbar.

Im Übrigen steht einer weiteren Auskunft der Dienststelle auch das Recht des ehemaligen Präsidenten auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Aufgrund der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sieht sich der Landesrechnungshof - in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Klaus Qualen



- PK 1 -

Kiel, 26. November 2003

Herrn
Dr. Gernot Korthals
Niemannsweg 81
24105 Kiel

Anschlusstätigkeit

Sehr geehrter Herr Dr. Korthals,

in der Sitzung am 20. November 2003 hat mich der Finanzausschuss gebeten, eine Bitte des Ausschusses an Sie zu übermitteln. Konkret geht es um den Wunsch des Ausschusses, weitere Auskünfte über Ihre derzeitige Tätigkeit in der LTG Treuhand Consult KG zu erhalten, um dem Wissenschaftlichen Dienst die Möglichkeit zu geben, diese Tätigkeit im Rahmen des § 85 a LBG rechtlich zu beurteilen.

Es ist mit der unabhängigen Stellung des Landesrechnungshofs als oberste Landesbehörde und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar, weitere Auskünfte zu erteilen. Vor allem ist es nicht Aufgabe des Parlaments oder des Wissenschaftlichen Dienstes als Teil der Landesverwaltung, mögliche dienstrechtliche Entscheidungen des Landesrechnungshofs zu revidieren.

Der Landesrechnungshof selbst wird daher keine weitere Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Klaus Qualen